



GESTALTUNGSSATZUNG FÜR WERBEANLAGEN

der Gemeinde Rimbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie des § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach in ihrer Sitzung am 15.09.2022 nachfolgende Gestaltungssatzung für Werbeanlagen beschlossen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt in den durch die Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d definierten Zonen der Gemeinde Rimbach. Die Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d sind Bestandteil der Satzung. Die betroffenen Flächen unterteilen sich thematisch in fünf Zonen.
1. Die Zone 1 umfasst Bereiche, in denen ein kleinteiliger Nutzungsmix aus Wohnen und Gewerbe entlang wichtiger Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen vorhanden ist. Dementsprechend feingliedrig ist die Baustruktur. Des Weiteren umfasst die Zone 1 die Ortseingangsbereiche der Ortsteile Mitlechtern und Zotzenbach mit Ausnahme der gewerblichen Bereiche, die der Zone 3 zugeordnet sind. In den Ortseingangsbereichen wird der erste Eindruck einer Gemeinde vermittelt. Sie besitzen daher eine wichtige Repräsentationsfunktion des Ortsbildes nach außen. Zielsetzung der Zone 1 ist der Erhalt der Gliederung und der Übersichtlichkeit des Straßen- und Fassadenbildes durch die Regelung der zulässigen Werbeanlagen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Ortseingangsbereiche für die Gemeinde, ist die geordnete und verträgliche Anordnung der Werbeanlagen hier besonders wichtig.
2. Die Zone 2 umfasst die Ortsmitte der Gemeinde Rimbach. Hier befinden sich das Rathaus, der Marktplatz sowie kleinteilige Versorgungsstrukturen, die durch Wohnnutzung ergänzt werden. Aufgrund der zentralen Lage besitzt die Zone 2 eine wichtige Repräsentationsfunktion für das Ortsbild Rimbachs. Dieser Bereich ist im Umgang mit Werbeanlagen sensibler einzustufen als die anderen vier Zonen. Die Werbeanlagen in der Zone 2 sind sowohl auf die Zielgruppe der Fußgänger als auch auf den innerörtlichen Ziel- und Quellverkehr ausgerichtet. Daher ist eine geordnete, ortsbildverträgliche und auf die Fassade abgestimmte Anordnung der Werbeanlagen von Bedeutung, die den Werbezweck in Bezug auf alle genannten Zielgruppen erfüllt.
3. Die Zone 3 umfasst die großflächigen gewerblichen Bereiche in den Ortsteilen Mitlechtern und Zotzenbach. Im Ortsteil Mitlechtern umfasst die Zone 3 zudem den östlichen Ortseingangsbereich, der gewerblich geprägt ist. Insbesondere die Ortseingangsbereiche besitzen eine wichtige Repräsentationsfunktion des Ortsbildes nach außen. In den gewerblich

geprägten Bereichen ist die unregelmäßige Häufung von Werbeanlagen zu vermeiden und eine Regelung der großformatigen Werbeanlagenarten hinsichtlich Übersichtlichkeit, Ortsbildverträglichkeit und Besucherfreundlichkeit zu treffen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Ortseingangsbereiche für die Gemeinde, ist die geordnete und verträgliche Anordnung der Werbeanlagen hier besonders wichtig.

4. Die Zone 4 umfasst Bereiche, in denen sowohl ein kleinteiliger Nutzungsmix aus Wohnen und Gewerbe als auch großflächige gewerbliche Bereiche und Versorgungsstrukturen vorhanden sind. Die Zone 4 umfasst die Ortseingangsbereiche von Rimbach entlang der Staatsstraße und der Schloßstraße (Bundesstraße B38) jeweils unmittelbar angrenzend an die Zone 2. In den Ortseingangsbereichen wird der erste Eindruck einer Gemeinde vermittelt. Sie besitzen daher eine wichtige Repräsentationsfunktion des Ortsbildes nach außen. Aufgrund des Vorhandenseins sowohl kleinteiliger als auch großflächiger Strukturen, besteht eine Vielzahl an unterschiedlichen Werbeanlagen, die aufeinander abzustimmen und in das bestehende Ortsbild einzufügen sind. Aufgrund der hohen Bedeutung der Ortseingangsbereiche für die Gemeinde, ist die geordnete und verträgliche Anordnung der Werbeanlagen hier besonders wichtig.
 5. Die Zone 5 kann als Sonderzone für den nördlich des Ortsteils Zotzenbach gelegenen Reiterhof Kreuzberghof sowie umliegender Strukturen definiert werden, die sich planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB befinden. In diesem Bereich sind im Bestand großflächige Plakatwerbungen an Zäunen und Mauern sowie Werbeanlagen und Hinweisschilder an Gebäudefassaden vorhanden. Die unregelmäßige Häufung von Werbeanlagen ist in diesem Bereich zu vermeiden und eine Regelung der Werbeanlagen hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild zu treffen.
- (2) Die Festlegungen dieser Satzung gelten nur, soweit nicht in einem Bebauungsplan oder in einer anderen Satzung Festsetzungen zu diesem Regelungsbereich enthalten sind.

§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), d. h. aller ortsfesten oder ortsfest genutzten Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Leuchtreklamen aller Art, Ausleger oder Ausstecker, Schilder, Beschriftungen und Beklebungen von Fenstern, Schaufenstern und Markisen, aufgemalte Schriftzüge und Firmensignets auf Fassaden, Fahnen, Pylonen und andere freistehende Werbeträger sowie Schaukästen, Plakattafeln und Säulen, Wechselwerbeanlagen etc. und nicht dem Hessischen Straßengesetz unterfallen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen im Sinne des Abschnitt I Nr. 10 der Anlage zu § 63 HBO.
- (3) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG, HE) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 18 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) erfüllen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

§ 3 - Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung, die von dem öffentlichen Verkehrsraum einschließlich öffentlicher Grünanlagen und Gewässer aus sichtbar sind, dürfen, soweit sie nicht ohnedies nach der Hessischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, nur gemäß den Zulässigkeitsgrundsätzen dieser Satzung angebracht, aufgestellt oder verändert werden.

§ 4 - Ausnahmen

- (1) Folgende Werbeanlagen unterliegen nicht den Zulässigkeitsgrundsätzen dieser Satzung:
 1. Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen), Abstimmungen oder Bürgerbegehren von den zugelassenen politischen Parteien oder Wählergruppen angebracht werden. Die Träger solcher Werbung sind verpflichtet, frühestens sechs Wochen vor der Wahl, der Abstimmung oder dem Bürgerbegehren die Werbung anzubringen und spätestens eine Woche nach Beendigung der Wahl, der Abstimmung oder dem Bürgerbegehren die Werbung zu entfernen.
 2. Werbeanlagen, die zum Zweck der Daseinsvorsorge genutzt werden und anlässlich öffentlicher, kultureller und traditioneller Veranstaltungen angebracht werden oder sozialen Zwecken bzw. dem Tourismus dienen.

§ 5 – Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe dem Charakter und der städtebaulichen Eigenart der ihre Umgebung prägenden Bebauung, sowie des Straßen- und Platzbildes nicht beeinträchtigen und auf die architektonische Gliederung des Gebäudes Rücksicht nehmen.
- (2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung (Material und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen, soweit sie gleichzeitig einsehbar sind.
- (3) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 - Zulässigkeitsgrundsätze Zone 1

(1) Art, Anzahl und Anbringungsort

1. Werbeanlagen sind mit Ausnahme von den Nummern 8 - 10 nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Werbeanlagen, die an der Gebäudefassade angebracht werden, sind nur in dem Geschoss zulässig, in dem der jeweilige Betrieb untergebracht ist. Abweichend davon dürfen bei Betrieben im Erdgeschoss Werbeanlagen bis zu einem Abstand von 4,50 m über Straßenoberkante errichtet werden. Ausleger, die in einen Gehweg oder einen sonstigen Fußgängerbereich hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 2,50 m über dem Gehweg bzw. dem Fußgängerbereich anzubringen. Ausleger, die in eine Fahrbahn hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 4,50 m über der Fahrbahn anzubringen. Die Gefährdung öffentlicher Verkehrsflächen durch Werbeanlagen ist auszuschließen.
3. An jeder Gebäudefassade sind je Betrieb maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Diese können sich insbesondere aus Fassadenwerbung, Auslegern sowie Beschriftungen und Beklebungen von Markisen zusammensetzen. Überdachwerbeanlagen sind unzulässig.
4. Zusätzlich sind die Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern zulässig.

5. Je Betrieb sind maximal zwei freistehende Werbeanlagen einschließlich Fahnenmasten zulässig. Pylonen sind unzulässig.
6. Sind auf einem Baugrundstück mehrere Betriebe vorhanden, sind die freistehenden Werbeanlagen zu maximal zwei Sammelwerbeanlagen zusammen zu fassen.
7. Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen an Schornsteinen, Zäunen, Bäumen sowie auf Roll- und Klapppläden ist unzulässig.
8. Für Betriebe, die über eine Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild pro Zufahrtsstraße zulässig.
9. Mehrere Hinweisschilder an den Zufahrtsstraßen zu Betrieben sind zu einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen. Jedem werbendem Betrieb steht ein Hinweisschild je Sammelwerbeanlage zur Verfügung. Je Zufahrtsstraße ist eine Sammelwerbeanlage zulässig.
10. In einem Radius von 300 m ist je eine Werbeanlage zum Zwecke der Fremdwerbung zulässig.

(2) Dimensionierung

1. Die Überdeckung durch Werbeanlagen im Erdgeschoss ist bis maximal 25 % der Fassadenfläche, ab dem 1. Obergeschoss bis maximal 10 % der Fassadenfläche, bezogen auf das jeweilige Geschoss, zulässig.
2. Ausleger sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m, einer maximalen Ansichtsfläche von 1,50 m² und einer Tiefe von 0,20 m zulässig.
3. Das flächige Abdecken von Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstriche o.ä. ist unzulässig. Durch Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern sind maximal 30 % der Fenster- bzw. Schaufensterfläche zu verdecken.
4. Freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wie Planen, Folien, Plakatwände, o.ä. sind bis zu einer Größe von 1,60 m x 2,20 m zulässig.
5. Freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die als Sammelwerbeanlagen errichtet werden, sind bis zu einer Größe von 2,00 m x 3,00 m zulässig.
6. Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von 6,00 m zulässig. Fahnen sind bis zu einer Größe von 1,20 m x 3,00 m zulässig und ausschließlich senkrecht anzubringen.
7. Für Betriebe, die über eine Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild mit einer Größe von maximal 1,00 m² zulässig.
8. Sammelwerbeanlagen zur Hinweisbeschilderung sind bis zu einer Größe von 1,50 m x 3,00 m zulässig und senkrecht aufzustellen.
9. Werbeanlagen zum Zwecke der Fremdwerbung sind bis zu einer Größe von 3,00 m x 4,00 m zulässig.

(3) Gestaltung

1. Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende Werbeanlagen.

2. Eine Beleuchtung mit Wechselschaltung oder mit unverdeckten Leuchtmitteln ist unzulässig.
3. Werbeanlagen in Signalfarben sind unzulässig. Dies gilt auch für die Beleuchtung von Werbeanlagen.

§ 7 - Zulässigkeitsgrundsätze Zone 2

(1) Art, Anzahl und Anbringungsort

1. Werbeanlagen sind mit Ausnahme von den Nummern 7 – 9 nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Werbeanlagen, die an der Gebäudefassade angebracht werden, sind nur in dem Geschoss zulässig, in dem der jeweilige Betrieb untergebracht ist. Abweichend davon dürfen bei Betrieben im Erdgeschoss Werbeanlagen bis zu einem Abstand von 4,50 m über Straßenoberkante errichtet werden. Ausleger, die in einen Gehweg oder einen sonstigen Fußgängerbereich hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 2,50 m über dem Gehweg bzw. dem Fußgängerbereich anzubringen. Ausleger, die in eine Fahrbahn hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 4,50 m über der Fahrbahn anzubringen. Die Gefährdung öffentlicher Verkehrsflächen durch Werbeanlagen ist auszuschließen. Pro Gebäudefassade ist maximal ein Ausleger zulässig.
3. An jeder Gebäudefassade sind je Betrieb maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Diese können sich insbesondere aus Fassadenwerbung, Auslegern sowie Beschriftungen und Beklebungen von Markisen zusammensetzen. Überdachwerbeanlagen sind unzulässig.
4. Zusätzlich sind die Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern zulässig.
5. Freistehende Werbeanlagen sind mit Ausnahme von den Nummern 7 – 9 unzulässig.
6. Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen an Schornsteinen, Zäunen, Bäumen sowie auf Roll- und Klapppläden ist unzulässig.
7. Für Betriebe, die über eine Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild pro Zufahrtsstraße zulässig.
8. Mehrere Hinweisschilder an den Zufahrtsstraßen zu Betrieben sind zu einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen. Jedem werbendem Betrieb steht ein Hinweisschild je Sammelwerbeanlage zur Verfügung. Je Zufahrtsstraße bzw. Zuwegung ist eine Sammelwerbeanlage zulässig.
9. In einem Radius von 400 m ist je eine Werbeanlage zum Zwecke der Fremdwerbung zulässig.

(2) Dimensionierung

1. Die Überdeckung durch Werbeanlagen im Erdgeschoss ist bis maximal 15 % der Fassadenfläche, ab dem 1. Obergeschoss bis maximal 5 % der Fassadenfläche, bezogen auf das jeweilige Geschoss, zulässig.
2. Ausleger und Ausstecker sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m, einer maximalen Ansichtsfläche von 1,00 m² und einer Tiefe von 0,20 m zulässig.

3. Das flächige Abdecken von Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstriche o.ä. ist unzulässig. Durch Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern sind maximal 20 % der Fenster- bzw. Schaufensterfläche zu verdecken.
4. Für Betriebe, die über eine Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind, ist ein Hinweisschild mit einer Größe von maximal 1,00 m² zulässig.
5. Sammelwerbeanlagen zur Hinweisbeschilderung sind bis zu einer Größe von 0,60 m x 1,80 m zulässig und senkrecht aufzustellen bzw. anzubringen.
6. Werbeanlagen zum Zwecke der Fremdwerbung sind bis zu einer Größe von 3,00 m x 4,00 m zulässig.

(3) Gestaltung

1. Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende Werbeanlagen.
2. Eine Beleuchtung mit Wechselschaltung oder mit unverdeckten Leuchtmitteln ist unzulässig.
3. Werbeanlagen in Signalfarben sind unzulässig. Dies gilt auch für die Beleuchtung von Werbeanlagen.

§ 8 - Zulässigkeitsgrundsätze Zone 3

(1) Art, Anzahl und Anbringungsort

1. Werbeanlagen sind mit Ausnahme von den Nummern 9 - 11 nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Ausleger, die in einen Gehweg oder einen sonstigen Fußgängerbereich hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 2,50 m über dem Gehweg bzw. dem Fußgängerbereich anzubringen. Ausleger, die in eine Fahrbahn hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 4,50 m über der Fahrbahn anzubringen. Die Gefährdung öffentlicher Verkehrsflächen durch Werbeanlagen ist auszuschließen.
3. An jeder Gebäudefassade sind je Betrieb maximal vier Werbeanlagen zulässig. Diese können sich insbesondere aus Schildern, Bannern, Plakaten und Auslegern zusammensetzen. Überdachwerbeanlagen sind unzulässig.
4. Zusätzlich sind die Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern zulässig.
5. Je Betrieb ist alle 10,00 m je Grundstückslänge das Aufstellen einer freistehenden Werbeanlage zulässig, höchstens jedoch vier freistehende Werbeanlagen pro Betrieb. Pylonen sind unzulässig.
6. Sind auf einem Baugrundstück mehrere Betriebe vorhanden, sind die freistehenden Werbeanlagen zu maximal vier Sammelwerbeanlagen zusammen zu fassen.
7. Zusätzlich ist alle 10,00 m je Grundstückslänge das Aufstellen eines Fahnenmastes zulässig, höchstens jedoch fünf Fahnenmasten pro Betrieb.
8. Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen an Schornsteinen, Zäunen, Bäumen sowie auf Roll- und Klapppläden ist unzulässig.

9. Für Betriebe, die über eine Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild pro Zufahrtsstraße zulässig.
10. Mehrere Hinweisschilder an den Zufahrtsstraßen zu Betrieben sind zu einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen. Jedem werbendem Betrieb steht ein Hinweisschild je Sammelwerbeanlage zur Verfügung. Je Zufahrtsstraße ist eine Sammelwerbeanlage zulässig.
11. In einem Radius von 200 m ist je eine Werbeanlage zum Zwecke der Fremdwerbung zulässig.

(2) Dimensionierung

1. Die Überdeckung durch Werbeanlagen ist bis maximal 30 % der Fassadenfläche zulässig.
2. Ausleger sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m, einer maximalen Ansichtsfläche von 4,00 m² und einer Tiefe von 0,40 m zulässig.
3. Das flächige Abdecken von Schaufensterflächen durch Folienbeklebung, Plakatierungen, Anstriche o.ä. sind unzulässig. Durch Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern sind maximal 30 % der Fenster- bzw. Schaufensterfläche zu verdecken.
4. Freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wie Planen, Folien, Plakatwände, o.ä. sind bis zu einer Größe von 3,00 m x 4,00 m zulässig.
5. Freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die als Sammelwerbeanlagen errichtet werden, sind bis zu einer Größe von 3,00 m x 4,00 m zulässig.
6. Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von 7,00 m zulässig. Fahnen sind bis zu einer Größe von 1,50 m x 4,00 m zulässig und ausschließlich senkrecht anzubringen.
7. Für Betriebe, die über eine Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild mit einer Größe von maximal 3,00 m² zulässig.
8. Sammelwerbeanlagen zur Hinweisbeschilderung sind bis zu einer Größe von 2,00 m x 4,00 m zulässig und senkrecht aufzustellen.
9. Werbeanlagen zum Zwecke der Fremdwerbung sind bis zu einer Größe von 3,00 m x 4,00 m zulässig.

(3) Gestaltung

1. Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende Werbeanlagen.
2. Eine Beleuchtung mit Wechselschaltung oder mit unverdeckten Leuchtmitteln ist unzulässig.
3. Werbeanlagen in Signalfarben sind unzulässig. Gleiches gilt auch für die Beleuchtung von Werbeanlagen.

§ 9 - Zulässigkeitsgrundsätze Zone 4

(1) Art, Anzahl und Anbringungsort

1. Werbeanlagen sind mit Ausnahme von den Nummern 9 - 11 nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Werbeanlagen, die an der Gebäudefassade angebracht werden, sind nur in dem Geschoss zulässig, in dem der jeweilige Betrieb untergebracht ist. Abweichend davon dürfen bei Betrieben im Erdgeschoss Werbeanlagen bis zu einem Abstand von 4,50 m über Straßenoberkante errichtet werden. Ausleger, die in einen Gehweg oder einen sonstigen Fußgängerbereich hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 2,50 m über dem Gehweg bzw. dem Fußgängerbereich anzubringen. Ausleger, die in eine Fahrbahn hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 4,50 m über der Fahrbahn anzubringen. Die Gefährdung öffentlicher Verkehrsflächen durch Werbeanlagen ist auszuschließen.
3. An jeder Gebäudefassade sind je Betrieb maximal drei Werbeanlagen zulässig. Diese können sich insbesondere aus Fassadenwerbung, Auslegern sowie Beschriftungen und Beklebungen von Markisen zusammensetzen. Überdachwerbeanlagen sind unzulässig.
4. Zusätzlich sind die Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern zulässig.
5. Je Betrieb ist alle 10,00 m je Grundstückslänge das Aufstellen einer freistehenden Werbeanlage zulässig, höchstens jedoch drei freistehende Werbeanlagen pro Betrieb. Pylonen sind unzulässig.
6. Sind auf einem Baugrundstück mehrere Betriebe vorhanden, sind die freistehenden Werbeanlagen zu maximal drei Sammelwerbeanlagen zusammen zu fassen.
7. Zusätzlich ist alle 10,00 m je Grundstückslänge das Aufstellen eines Fahnenmastes zulässig, höchstens jedoch drei Fahnenmasten pro Betrieb.
8. Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen an Schornsteinen, Zäunen, Bäumen sowie auf Roll- und Klapppläden ist unzulässig.
9. Für Betriebe, die über eine Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild pro Zufahrtsstraße zulässig.
10. Mehrere Hinweisschilder an den Zufahrtsstraßen zu Betrieben sind zu einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen. Jedem werbendem Betrieb steht ein Hinweisschild je Sammelwerbeanlage zur Verfügung. Je Zufahrtsstraße ist eine Sammelwerbeanlage zulässig.
11. In einem Radius von 200 m ist je eine Werbeanlage zum Zwecke der Fremdwerbung zulässig.

(2) Dimensionierung

1. Die Überdeckung durch Werbeanlagen im Erdgeschoss ist bis maximal 25 % der Fassadenfläche, ab dem 1. Obergeschoss bis maximal 10 % der Fassadenfläche, bezogen auf das jeweilige Geschoss, zulässig.
2. Ausleger sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m, einer Ansichtsfläche von 3,00 m² und einer Tiefe von 0,30 m zulässig.

3. Das flächige Abdecken von Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstriche o.ä. ist unzulässig. Durch Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern sind maximal 30 % der Fenster- bzw. Schaufensterfläche zu verdecken.
4. Freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wie Planen, Folien, Plakatwände, o.ä. sind in folgenden Formaten auszuführen: Eine Werbeanlage mit dem Format von maximal 3,00 m x 4,00 m und zwei Werbeanlagen mit dem Format von maximal je 1,60 m x 2,20 m.
5. Freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die als Sammelwerbeanlagen errichtet werden, sind bis zu einer Größe von 3,00 m x 4,00 m zulässig.
6. Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von 7,00 m zulässig. Fahnen sind bis zu einer Größe von 1,50 m x 4,00 m zulässig und ausschließlich senkrecht anzubringen.
7. Für Betriebe, die über eine Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild mit einer Ansichtsfläche von maximal 2,00 m² zulässig.
8. Sammelwerbeanlagen zur Hinweisbeschilderung sind bis zu einer Größe von 2,00 m x 4,00 m zulässig und senkrecht aufzustellen.
9. Werbeanlagen zum Zwecke der Fremdwerbung sind bis zu einer Größe von 3,00 m x 4,00 m zulässig.

(3) Gestaltung

1. Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende Werbeanlagen.
2. Eine Beleuchtung mit Wechselschaltung oder mit unverdeckten Leuchtmitteln ist unzulässig.
3. Werbeanlagen in Signalfarben sind unzulässig. Dies gilt auch für die Beleuchtung von Werbeanlagen.

§ 10 - Zulässigkeitsgrundsätze Zone 5

(1) Art, Anzahl und Anbringungsort

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Ausleger, die in einen Gehweg oder einen sonstigen Fußgängerbereich hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 2,50 m über dem Gehweg bzw. dem Fußgängerbereich anzubringen. Ausleger, die in eine Fahrbahn hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 4,50 m über der Fahrbahn anzubringen. Die Gefährdung öffentlicher Verkehrsflächen durch Werbeanlagen ist auszuschließen.
3. An jeder Gebäudefassade sind je Betrieb maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Diese können sich insbesondere aus Schildern, Bannern, Plakaten und Auslegern zusammensetzen. Überdachwerbeanlagen sind unzulässig.
4. Die Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern ist unzulässig.

5. Je Betrieb ist alle 10,00 m je Grundstückslänge das Aufstellen einer freistehenden Werbeanlage einschließlich Fahnenmasten zulässig, höchstens jedoch zwei freistehende Werbeanlagen pro Betrieb. Pylonen sind unzulässig.
6. Sind auf einem Baugrundstück mehrere Betriebe vorhanden, sind die freistehenden Werbeanlagen zu maximal zwei Sammelwerbeanlagen zusammen zu fassen.
7. Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen an Schornsteinen, Zäunen, Bäumen sowie auf Roll- und Klapppläden ist unzulässig.
8. Für Betriebe, die sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild pro Zufahrtsstraße zulässig.
9. Mehrere Hinweisschilder an den Zufahrtsstraßen zu Betrieben sind zu einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen. Jedem werbendem Betrieb steht ein Hinweisschild je Sammelwerbeanlage zur Verfügung. Je Zufahrtsstraße ist eine Sammelwerbeanlage zulässig.

(2) Dimensionierung

1. Die Überdeckung durch Werbeanlagen ist bis maximal 20 % der Fassadenfläche zulässig.
2. Ausleger sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m, einer maximalen Ansichtsfläche von 3,00 m² und einer Tiefe von 0,30 m zulässig.
3. Freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wie Planen, Folien, Plakatwände, o.ä. sind bis zu einer Größe von 3,00 m x 4,00 m zulässig.
4. Freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die als Sammelwerbeanlagen errichtet werden, sind bis zu einer Größe von 3,00 m x 4,00 m zulässig.
5. Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von 7,00 m zulässig. Fahnen sind bis zu einer Größe von 1,50 m x 4,00 m zulässig und ausschließlich senkrecht anzubringen.
6. Für Betriebe, die sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild mit einer Größe von maximal 3,00 m² zulässig.
7. Sammelwerbeanlagen zur Hinweisbeschilderung sind bis zu einer Größe von 2,00 m x 4,00 m zulässig und senkrecht aufzustellen.

(3) Gestaltung

1. Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende Werbeanlagen.
2. Eine Beleuchtung mit Wechselschaltung oder mit unverdeckten Leuchtmitteln ist unzulässig.
3. Werbeanlagen in Signalfarben sind unzulässig. Gleiches gilt auch für die Beleuchtung von Werbeanlagen.

§ 11 - Abweichungen

- (1) Von den Regelungen dieser Satzung kann auf begründeten Antrag hin abgewichen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Abweichung besteht nicht.

- (2) Über die Genehmigung von Abweichungen gem. § 73 Abs. 1 HBO entscheidet die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Bergstraße nach Anhörung des Gemeindevorstands der Gemeinde Rimbach. Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben gem. § 63 HBO entscheidet die Gemeinde Rimbach nach § 73 Abs. 4 HBO über die Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen §§ 5 - 10 Werbeanlagen errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 € geahndet werden. Darüber hinaus kann die Entfernung der Werbeeinrichtung im Falle eines Verstoßes gegen diese Satzung durch die Bauaufsichtsbehörde teilweise oder vollständig angeordnet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gem. § 86 Abs. 5 HBO der Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach.

§ 13 - Inkrafttreten

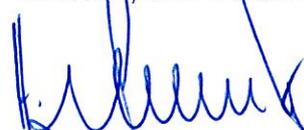
Die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rimbach, den 16.09.2022



Holger Schmitt
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 21.09.2022 im Starkenburger Echo und der Odenwälder Zeitung öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 13 tritt die Satzung am 22.09.2022 in Kraft.

Rimbach, den 22.09.2022



Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Schmitt'.

Holger Schmitt
Bürgermeister